

LANDRATSAMT

Landratsamt Landkreis Leipzig
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Stauffenbergstraße 4 (Haus 5)
04552 Borna
Tel.: 03433/241-2501
Fax: 03433/241-7103
www.landkreisleipzig.de

Merkblatt für Geflügelhalter

Stand: Mai 2019

1. Rechtliche Grundlagen

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013 in der derzeit geltenden Fassung
- Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) vom 18.10.2007 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Fassung des Bundesgesetzblattes 2005
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV) vom 6. Juli 2007 in der derzeit geltenden Fassung, VO (EG) Nr. 1760/2000
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 in der derzeit geltenden Fassung
- Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung vom 17. Juli 2015 in der derzeit geltenden Fassung

2. Anmeldung und Registrierung

2.1. Beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA)

- Jeder Geflügelhalter ist zur Meldung seiner Tierhaltung vor Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde verpflichtet.
- Die Anzeige umfasst folgende Angaben:
 - *Name und Anschrift des Betriebes/Tierhalters*
 - *Zahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere*
 - *Nutzungsart*
 - *Standort*
- Daraufhin ordnet das LÜVA dem Betrieb eine zwölfstellige Registriernummer gemäß ViehVerkV (VVVO-Nr.) zu, die gleichzeitig als Betriebsnummer in der elektronischen Datenbank HIT (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere, www.hi-tier.de) zu nutzen ist.

2.2. Bei der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)

- Jeder Geflügelhalter hat seine Tiere unter Angabe der Registriernummer bei der Sächsischen Tierseuchenkasse zu melden.
- Die Aktualisierung der Bestandsangaben hat jährlich zum **Stichtag** zu erfolgen: Jeder Geflügelhalter hat bis zum 15. Januar eines jeden Jahres der TSK folgende Angaben zu seinem Bestand zu machen:
 - *Anzahl des Geflügels getrennt nach:*
 - *Junghennen bis 18. Lebenswoche (einschließlich Hähne und Küken)*
 - *Legehennen ab 18. Lebenswoche (einschließlich Hähne)*
 - *Masthähnchen (einschließlich Küken)*
 - *Enten und Gänse (einschließlich Küken)*
 - *Küken und Brütereien*
 - *Rassegeflügel (Hühner, Zwerghühner, Enten, Gänse, Perl- und Truthühner und Küken)*

3. Impfung gegen Newcastle-Disease (ND) – Atypische Geflügelpest

- Besitzer von Hühnern oder Truthühnern haben ihre Tiere durch einen Tierarzt gegen ND impfen zu lassen. Der Hof-tierarzt teilt Ihnen die Impfabstände entsprechend des verwendeten Impfstoffes mit.
- Über die durchgeführten Impfungen hat der Tierbesitzer Nachweise zu führen.
- Zur Einhaltung der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie folgende Grundsätze beachten:
 - *Hühner- oder Truthühner nur aus Beständen/ von Händlern zukaufen, die eine Impfung aus dem Verkaufsbestand aufweisen.*
 - *Beim Zukauf muss auf eine Impfbestätigung neben der Rechnung für die Tiere bestanden werden.*

4. Dokumentation

- Der Tierhalter hat ein **Bestandsregister** zu führen und Änderungen unverzüglich einzutragen. Das Bestandsregister muss ab der letzten Eintragung 3 Jahre lang aufbewahrt werden.
- Folgende Angaben müssen enthalten sein:
 - *Zugang*
 - *Datum*
 - *Name und Anschrift des Transportunternehmens und Vorbesitzers*
 - *Art des Geflügels*
 - *Abgang*
 - *Datum*
 - *Name und Anschrift des Transportunternehmens und Vorbesitzers*
 - *Art des Geflügels*
 - *Geflügelhalter mit mehr als 100 Tieren:*
 - *Angabe der Anzahl verendeter Tiere pro Werktag*
 - *Geflügelhalter mit mehr als 1000 Tieren:*
 - *Angabe der Anzahl verendeter Tiere pro Werktag*
 - *Angabe der Gesamtanzahl gelegter Eier je Bestand pro Werktag*

5. Arzneimittelnachweise

Tierarzneimittel-Bestandsbuch

- Für lebensmittelliefernde Tiere müssen über den Erwerb und die Anwendung aller apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimittel Nachweise geführt werden und mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufbewahrt werden.
- Der behandelnde Tierarzt kann die Anwendung der Arzneimittel direkt in das Bestandsbuch eintragen oder über einen Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebeleg (AuA), den er an den Tierhalter übergibt, dokumentieren. Folgende Angaben sind dabei erforderlich:
 - *Belegnummer des Tierarztes*
 - *Name und Anschrift des Tierhalters und des Tierarztes*
 - *Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere*
 - *Bezeichnung und verabreichte Menge des angewendeten Arzneimittels (bei Arzneimitteln, die nicht ausschließlich lokal angewendet werden, muss das geschätzte Tiergewicht dokumentiert werden)*
 - *Anwendungs- oder Abgabedatum, bei der Anwendung oder Abgabe von Arzneimitteln, die antibakteriell wirksame Stoffe enthalten, auch das Untersuchungsdatum, Wartezeit in Tagen*
 - *Name und Unterschrift der Person die das Arzneimittel angewendet hat*
- Wenn der Halter die Tierarzneimittel vom Tierarzt erhält und gemäß der tierärztlichen Behandlungsanweisung selbst bei seinen Tieren anwendet, muss er dies ebenfalls im Arzneimittelbestandsbuch vermerken. Zusätzlich zu den bereits genannten Angaben muss hierbei noch dokumentiert werden:
 - *Dosierungsanweisung für Arzneimittel*
 - *Charge des Arzneimittels*
 - *Tierärztliche Diagnose*
 - *Behandlungsanweisungen*

Zudem hat der Anwender das Anwendungsdatum sowie die erfolgte Anwendung mit seiner Unterschrift zu dokumentieren.

6. Entsorgung von Tierkörpern

- Ganze Tierkörper von verendetem Geflügel gelten als K2-Material (Kategorie 2 – Material) und müssen durch den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen (TBA Sachsen) entsorgt werden.
- Der Besitzer hat das Anfallen des Materials unverzüglich der TBA zu melden.
- Bis zur Abholung muss der Tierkörper insbesondere vor Witterungseinflüssen, dem Zugriff Fremder, sowie vor anderen Tieren angemessen geschützt werden. Die Behältnisse und Örtlichkeiten zur Lagerung müssen reinig- und desinfizierbar sein.
- Der Beleg über die Entsorgung des Tieres ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

7. Kontaktdaten

- **Sächsische Tierseuchenkasse**, Löwenstraße 7A, 01099 Dresden, 03 51 – 8 06 08 10 oder www.tsk-sachsen.de
- **Tierkörperbeseitigung (TBA Sachsen)**, Staudaer Weg 1, 01561 Priestewitz OT Lenz, 03 52 – 73 50 oder www.tba-sachsen.de

Bitte beachten Sie hinsichtlich weiterer rechtlicher Anforderungen an eine Geflügelhaltung auch die **GeflPestSchV**, insbesondere die Angaben zur *Früherkennung von AI (Aviäre Influenza)*.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.